



## Satzung

### § 1 Name, Vereinsregister, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Verein ALTSTADT BAUTZEN e.V.“, abgekürzt: Altstadt Bautzen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 495 beim Amtsgericht Bautzen eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist **gemeinnützig** tätig.

### § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben

1. Der Verein hat seinen Ursprung in dem Aufruf aus dem Jahre 1990 „**Rettet das historische Bautzen**“, unter dem sich zur Wende viele Bürger für einen Neubeginn zusammen gefunden hatten. Die damals begonnene Arbeit für die Erhaltung und Belebung unserer baukünstlerisch wertvollen sowie an einzigartigen Besonderheiten überaus reichen historischen Altstadt, als Teil des Bautzener Landes, will der Verein fortsetzen und den gemeinnützigen Zweck fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die  
**Förderung der Kunst, Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
**Förderung der Kunst**
  - Unterhaltung des Mühltores in Bautzen als kulturelle Einrichtung mit Ausstellungen zur Geschichte der Stadt Bautzen und der Oberlausitz,
  - Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in eigener Gestaltung und Teilnahme des Vereins an Stadtfesten als Mitgestalter,
  - Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen über die Geschichte der Stadt Bautzen und der Oberlausitz und deren Erschließung in der Literatur,**Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten**
  - Vermittlung von Kulturwerten der Oberlausitz durch Stadtführer, die einen selbständigen Arbeitskreis im Verein bilden,
  - Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Bautzen in der Themenbearbeitung „Historische Altstadt Bautzen“ durch eigene Forschungstätigkeit und Veröffentlichung der Ergebnisse in Vorträgen und gegebenenfalls in Schriftform,
  - Vergabe und Betreuung von Geschichtsthemen für Schülerprojekte nach Vereinbarung,

- Pflege der Sammlung (Kopien) alter Post- und Ansichtskarten und historischer Stadtmotive,
- Förderung der Erfassung, Rettung, Auswertung und Bewahrung historischer Erkenntnisse, Gegenstände und Zeugnisse der Stadtentwicklung von Bautzen in Verbindung zu Geschehnissen in der Oberlausitz,
- Förderung der Gestaltung von Geschichtstafeln und Gedenksteinen/ -tafeln kultureller Bedeutung für die Stadt Bautzen,
- Archivierung der aus Gesprächen mit Zeitzeugen und Recherchen in Archiven, Museen Bibliotheken entstandenen Dokumente und Präsentationen über Geschichtsdaten und historische Ereignisse,

#### **Förderung der Denkmalpflege**

- Meinungsfindung zu Anfragen der Denkmalpflege von Baudenkmalern und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen zum Denkmalschutz in Beachtung der in der Anlage enthaltenen Arbeitsrichtungen zur Erhaltung Bautzener Kulturwerte,
- Maßnahmen der Pflege, Erhaltung und Nutzung des Baudenkmals „Mühltor“.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiter in § 4.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

### **§ 3 Organe des Vereins sind:**

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Revisionskommission**
- **der Beirat**

### **§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Mittel**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung, durch Geld- und Sachspenden gedeckt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge erlassen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 15. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen, soweit keine Abbuchungsvereinbarung besteht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

4. Der Mitgliederversammlung ist über Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Für ausgewählte Projekte des Vereins kann der Vorstand Rücklagen bilden.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Beschlüsse werden vom Vorstand protokolliert. Der Versammlungsleiter und Protokollführer unterschreiben das Protokoll.
3. Die Mitgliederversammlung berät über Berichte und Beschlussvorlagen des Vorstandes sowie zur Neufassung von Satzungsänderungen, entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und wählt den Vorstand, die Revisionskommission und den Beirat.
4. Die Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 8 Mitgliedern und gewährleistet die Vereinsführung, durch:

- **den Vorsitzenden**
- **den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden**
- **den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden**
- **den Schatzmeister und**
- **vier Beisitzer**

2. Für den Vorstand gelten folgende Festlegungen:

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.
- Scheidet der Schatzmeister aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen Schatzmeister aus seinen eigenen Reihen. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzmittel und erstellt darüber den Jahresbericht.
- Die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen liegt in den Händen des Vorstandes.
- Zur Ausübung der Geschäftsführung durch die Mitglieder des Vorstandes sind Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Vereinstätigkeit in einer Geschäftsordnung festgelegt. In Verbindung mit Neuwahlen können Änderungen und Ergänzungen dazu notwendig werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung, Nutzung und Innengestaltung des Mühltores.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und nimmt Ehrungen vor.

## **§ 7 Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie kontrolliert u.a. die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Die Mitglieder der Revisionskommission nehmen am Vereinsleben teil.
2. Über die Prüfung des Jahresberichtes des Schatzmeisters wird ein schriftlicher Bericht an den Vorstand, zu den Einnahmen und Ausgaben mit dazugehörigen Belegen, Kontoauszügen und dem Bankbuch, erstellt. Das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres ist zu bestätigen.

## **§ 8 Der Beirat**

1. Der Beirat hat beratende Funktion. Er besteht aus höchstens 6 Mitgliedern.
  - Seine Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlbewerber zeichnen sich durch eine aktive Teilnahme am Vereinsleben aus.
  - Beiratsmitglieder können zu erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen werden.
2. Der Beirat bestimmt einen Beiratssprecher.

## **§ 9 Der Vorsitzende**

- Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, den Vorstand allein zu vertreten.
- Der Vorsitzende entscheidet in den vom Vorstand zu erledigenden Geschäften, soweit die Geschäftsordnung des Vereins die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- Neuwahlen von Vorstand, Revisionskommission und Beirat werden im Vorstand beraten und durch den Vorsitzenden schriftlich für die Mitgliederversammlung vorbereitet.
- Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln darf; der 2. Stellvertreter wiederum nur im Verhinderungsfall des 1. Stellvertreters.

## **§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit**

1. Die Wahlen erfolgen als Personenwahl auf eine bestimmte Funktion in Schriftform und geheim für den Vorstand und die Revisionskommission, in Blockwahl für den Beirat.
2. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung unter Verwendung von Handzetteln statt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Stimmrecht liegt bei Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft vor.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Minderjährigen wird die Mitgliedschaft bei Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten ermöglicht.

2. Zur Mitgliedschaft gelten folgende Festlegungen:

- Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt und bereit ist, zur Verwirklichung dessen Aufgaben beizutragen.
- Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz.
- Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
- Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung.
- durch Ausschluss. Ein solcher ist insbesondere zulässig bei satzungswidrigem Verhalten, wie Verweigerung der Beitragszahlung für das Geschäftsjahr und zweimaliger vergeblicher Mahnung zur Zahlungserinnerung. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- durch Tod.

4. Ehrenmitgliedschaft

Bürgern, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden. Bei Annahme der Ehrenmitgliedschaft ist die Anerkennung in würdiger Form im Verein vorzunehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Beitragszahlung gebunden.

5. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Namen des Vereins sind unter Nennung des Verfassers und der Vereinsbezeichnung zu kennzeichnen.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

## **§ 13 Versicherung**

1. Zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen besteht zum Schutz der Mitglieder, Freunde des Vereins und Besucher eine Haftpflichtversicherung, die der Größe von Veranstaltungen anzugleichen ist. Der Versicherungsschutz schließt die Vereinstätigkeit ein.

2. Für die Ausführung der Vereinstätigkeit besteht für Vereinsmitglieder und berufene Nichtmitglieder als Projektteilnehmer außerdem Unfallversicherungsschutz. Dieser ist auf gegebenenfalls notwendige Angleichung an die Größe des Vereins aller drei Jahre zu prüfen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ALTSTADT BAUTZEN e.V. wird aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder wenn durch 2 aufeinander folgende Wahlen kein Vorstand gewählt wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Stadtmuseums Bautzen zu verwenden hat.
3. Der Liquidator wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 15 Satzungsänderung und -ergänzung**

1. Die Satzung wird geändert, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Auflagen vom Finanzamt oder Amtsgericht können eine Satzungsänderung erfordern.
2. Vorschläge auf Satzungsänderungen und -ergänzungen sind an den Vorstand einzureichen.

## **Anlage – Arbeitsrichtungen zum Denkmalschutz**

- Förderung von Erhaltung, Schutz und Pflege der kulturhistorisch wertvollen Bautzener Altstadt in ihrer territorialen Gesamtheit als Denkmal mittelalterlicher Stadtbaukunst und als optisch eindrucksvoller Teil der umgebenden Naturräume und Kulturlandschaft.
- Erhaltung und Schutz der im Stadtgrundriss gegebenen historischen Entwicklungsabfolgen.
- Bewahrung und Rückgewinnung der charakteristischen durch deutsche und sorbische Kultur mit der Zweisprachigkeit entstandenen Besonderheiten.
- Schutz der Wechselbeziehung zwischen der Stadt und den inneren und äußeren Landschaftsteilen unter besonderer Berücksichtigung des Spreetales und seiner Abhänge.
- Erhaltung charakteristischer Blickachsen und Stadtansichten mit den für Bautzen typischen Gestaltungselementen.
- Erhaltung und angemessene Nutzung historischer Gebäude als einmalige Zeitzeugnisse.
- Einflussnahme auf die Bewahrung und Rückgewinnung der stadtypischen Baugestaltung und historisch wichtigen Baudetails.
- Popularisierung der traditionsreichen Stadtgeschichte und Geschichte der Oberlausitz.
- Pflege historischer baugeschichtlicher Verbindungen der Stadt Bautzen nach Niederschlesien und Böhmen.